

Abschrift

2422 605

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 842/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Niedergutsachung in Hamburg

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Alfred C [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED] Road, F [REDACTED], M [REDACTED] / Australien,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Wühlen, Dr. Thams und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G R U N D

Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung einer gemäß § 141 e Abs. 1 EHG auf ein Viertel gekürzten Gesundheitsschadensrente ab 1. Juli 1968, verurteilt. Der Berufungsrichter ist der Überzeugung, das Kofferttragen in dem nach der erzwungenen Auswanderung ausgeübten Beruf eines ambulanten Händlers habe 1968 aufgetretene beiderseitige Leistenbrüche wesentlich mitverursacht. Er prüft und bejaht die Frage, ob die Beklagte für diesen Körperschaden unter den Gesichtspunkten der Adäquanz und Verfolgungseigentümlichkeit einstehen müsse. Die Höhe der durch den Körperschaden hervorgerufenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bemisst er trotz inzwischen vorgenommener operativer Schließung der Bruchpforten mit 25 %.

138

- 3 -

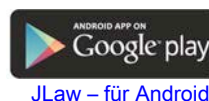
Das Berufungsurteil läßt einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) nicht hervortreten.

Mit der Darlegung, es sei nicht bewiesen, ob das in einzelnen nicht durch entsprechende Feststellungen geklärte Koffertragen die Ursache des doppelseitigen Leistenbruchs sei, wendet sich die Beschwerde gegen die allein der tatsächlichen Verantwortung unterliegende Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Das gleiche gilt, soweit die Beschwerde die Bemessung des Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit angreift. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Berufungsrichter nicht verkannt, daß der Grad der Erwerbsminderung nach den in Deutschland geltenden Bewertungsgrundsätzen zu ermitteln ist; mit dieser Voraussetzung beginnen die Ausführungen des Berufungsurteils zur Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Ein unzulässiger Angriff auf tatsächliche Feststellungen ist es schließlich auch der Einwand am Ende der Beschwerdeschrift, die Gutachten des Prof. Masterton, denen das Berufungsgericht gefolgt ist, seien wenig überzeugend.

Bei der Beurteilung des Einstehensmüssens der Beklagten weicht der Berufungsrichter nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden, auch fordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Es handelt sich vielmehr um eine unter Beachtung der Rechtsprechung des Senats getroffene Einzelfallentscheidung, die keine über den Streitfall hinausragende Bedeutung besitzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Unzutreffend ist die Darlegung der Beschwerde, aus BGM RsW 1971, 505 folge, daß ein Schaden, der "in Rahmen einer verfolgungsbedingten Berufsausübung" (gemeint ist wohl: bei der Ausübung eines Anwaltsberufes) eintrete, nicht mehr der Verfolgung adäquat sei. Einen derartigen Grundsatz gibt es nicht.

Mal

Portmann